

Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises

1. Grundlage

Gemäss Artikel 74 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; 40.7011) kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt mit Förderbeiträgen unterstützen.

2. Zweck

Der Umweltpreis bezweckt die Anerkennung und Förderung von Leistungen und Ideen im Bereich des Umweltschutzes im Kanton Uri.

3. Zuständigkeit

Eine Jury unterbreitet dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Anträge bezüglich der Preisträgerinnen und Preisträger. Der Entscheid über die Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Verleihung des Umweltpreises erfolgt durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Dieser Entscheid ist endgültig.

4. Jury

Antragstellendes Gremium für die Verleihung des Umweltpreises ist eine Jury. Ihr gehören an:

- a) der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Amtes für Umwelt;
- b) vier bis sechs weitere Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder der Jury werden durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion bestimmt.

Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion führt den Vorsitz.

5. Vorschlagsrecht

Vorschläge für Preisträgerinnen bzw. Preisträger können von der Bevölkerung, von Organisationen oder aus der kantonalen Verwaltung eingereicht werden. Eine öffentliche Ausschreibung ist möglich.

6. Berechtigte Preisträgerinnen und Preisträger

Als Preisträgerin bzw. Preisträger kommen natürliche oder juristische Personen oder Gruppen in Frage, welche sich für den Umweltschutz im Kanton Uri durch gute Ideen oder durch konkrete Leistungen ausgezeichnet haben.

Nicht berechtigt ist, wer sich im Rahmen eines gesetzlichen Vollzugsauftrages oder mit primär kommerziellen Zielen für den Umweltschutz einsetzt.

7. Modalitäten

Vorschläge sind rechtzeitig einzubringen und zu erheben. Die Jury wird in der Regel bis Ende Oktober befinden und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin Antrag stellen. Der Umweltpreis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen. Es ist auch eine jährliche Preisverleihung möglich. Die Preisverleihung erfolgt öffentlich.

8. Preis

Der Preis besteht aus einer ideellen Anerkennung und aus einem Geldbetrag, welcher CHF 2'000 bis 3'000 ausmacht.

Das Preisgeld wird dem Konto 2425.4512.01 «Umweltschutzpreis Supertreffer» ab 2024 dem 2425.3636.01 «Umweltschutzpreis» verrechnet.

Altdorf, 19. August. 2020 sor-maj/AfU129

GESUNDHEITS-, SOZIAL-
UND UMWELTDIREKTION



Christian Arnold, Regierungsrat